

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 26. Januar 1998

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 42	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.....	49
Nr. 43	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1998.....	50
Nr. 44	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.....	51
Nr. 45	Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ohmstede.....	53
Nr. 46	Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven.....	53
Nr. 47	Kirchengesetz zu den Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Altenhutorf, Bardenfleth und Neuenbrok.....	53
Nr. 48	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge.....	53
Nr. 49	Kirchengesetz über die Errichtung einer IX. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Osternburg.....	54
Nr. 50	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schortens.....	54
Nr. 51	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sande.....	54
Nr. 52	Berichtigung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechtes.....	54
Nr. 53	Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare (Urlaubs- und Sonderurlaubsverordnung).....	54
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 54	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes.....	56
Nr. 55	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.....	58
Nr. 56	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD).....	58
Nr. 57	Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes.....	61
II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 58	Veränderung in der Besetzung von Gemeindepfarrstellen.....	61
III. Verfügungen		
Nr. 59	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	62
IV. Mitteilungen		
Nr. 60	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	62
Nr. 61	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	63
Nr. 62	Richtlinien des Oberkirchenrates zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe.....	63
Nr. 63	Bekanntmachung der Wahl des Bischofs.....	64
V. Personalmeldungen		
		64

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 42

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom
20. Februar 1950

(GVBl. XIII. Bd., S. 135)

in der Fassung vom 14. Mai 1996 (GVBl. XXIV. Bd., S. 17)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S.

135) in der Fassung vom 14. Mai 1996 (GVBl. XXIV. Bd., S. 17)
wird wie folgt geändert:

1. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Art. 74

(1) Das Amt des Kreis Pfarrers dient der Förderung des geistlichen
und kirchlichen Lebens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Art.
52) im Kirchenkreis. Sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter
Gottes Wort.

(2) Dem Kreis Pfarrer obliegt insbesondere:

1. die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die Entwick-
lung von Konzeptionen zu fördern,

2. die Leitung der Kreissynode und der Vorsitz im Kreiskirchenrat,
3. als Vorsitzender der Kreissynode und des Kreiskirchenrates die Mitverantwortung an der Leitung des Kirchenkreises,
4. die Pflege der Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden,
5. die Leitung des Pfarrkonventes, der auf seine Einladung hin regelmäßig zur theologischen Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammentritt,
6. die Beratung der Pfarrer und Kirchengemeinden, auch in Konfliktfällen,
7. die Wahrnehmung dienstrechtlicher Aufgaben gegenüber Pfarrern im Kirchenkreis, soweit der Oberkirchenrat ihm diese übertragen hat,
8. die Mitwirkung bei der Einführung von Pfarrern.

(3) Der Kreispfarrer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeindekirchenräte teilnehmen. In Ausnahmefällen kann er auch die Einberufung des Gemeindekirchenrates verlangen.

(4) Er ist Mitglied der Visitationskommission des Oberkirchenrates.“

2. Artikel 92 erhält folgende Fassung:

„Art. 92

(1) Der Oberkirchenrat hat das Recht, Beschlüsse der Synode zu beanstanden. Die Beanstandung ist innerhalb von 14 Tagen mit einer Begründung dem Präsidenten der Synode zuzuleiten.

(2) Die Synode berät über den Beschluß und die Beanstandung auf ihrer nächsten Tagung und entscheidet endgültig.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 43

Haushaltsgesetz

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1998.

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 1998 in Einnahme und Ausgabe auf 123.011.364,-- DM festgestellt.

§2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuß nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß bis zu 1 Mio. DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) (gestrichen)
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 500.000,- DM aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69-75 KonfHO)

- (1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.
- (2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 30 v.H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

- (3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltssparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe von insgesamt 3.000.000,-- DM einzugehen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
1999	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,-- DM
	2340	Beratungsstellen	1.000.000,-- DM
2000	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,-- DM
	2340	Beratungsstellen	950.000,-- DM
2001	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,-- DM
		Gesamt:	3.450.000,-- DM

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11-14 KonfHO)

- (1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
- (2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- (3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.
- (4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuß und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.
- (5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

- (1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).
- (2) Der Haushalt des Bildungswerkes (Anlage 21) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb des Bildungswerkes für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 6.000.000,-- DM zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 27. November 1997 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 44

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1986 (GVBl. XXI. Band, S. 66), zuletzt geändert am 29. November 1989 (GVBl. XXII. Band, S. 17), in der berichtigten Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“

2. Vor § 1 wird die Abschnittsüberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ eingefügt.

3. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates sowie der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenbeamte).

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Soweit ein Amt von einer Frau bekleidet wird, ist die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form zu gebrauchen.“

4. Vor § 2 wird die Abschnittsüberschrift „II. Die Mitglieder des Oberkirchenrates“ eingefügt.
5. Der bisherige § 1 wird § 2 Abs. 1, der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 2.
6. Vor § 3 wird die Unterabschnittsüberschrift „1. Hauptamtliche Mitglieder“ eingefügt.
7. In § 4 wird das Wort „Dienstbezeichnung“ durch das Wort „Amtsbezeichnung“ ersetzt.
8. In § 5 werden nach dem Wort „Regel“ die Worte „in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“ eingefügt.
9. Der bisherige § 8 wird § 6.
10. Der bisherige § 9 wird § 7. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „hauptamtliche“ eingefügt. Die Zahl „62“ wird durch die Zahl „63“ ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Sie können weiterhin ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ‚a. D.‘ führen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. Der bisherige § 11 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anführungsstriche in den Absätzen 1, 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Amtes“ die Worte „aus Gewissensgründen“ eingefügt.
13. Vor § 10 wird die Unterabschnittsüberschrift „2. Nebenamtliche Mitglieder“ eingefügt.
14. Der bisherige § 6 wird § 10.
15. Der bisherige § 7 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „keine Dienstbezeichnung“ durch die Worte „für die Dauer des Amtes die Amtsbezeichnung, Oberkirchenrat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
16. Der bisherige § 12 wird gestrichen.

17. Der bisherige § 13 wird § 12. Das Wort „Amt“ wird durch das Wort „Nebenamt“ ersetzt.
18. Der bisherige § 14 wird § 13. In Absatz 1 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Nebenamt“ ersetzt.
19. Vor § 14 wird die Abschnittsüberschrift „III. Kirchenbeamte“ eingefügt.
20. Der bisherige § 15 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Kirchenbeamte werden nach der Besoldungsordnung und dem von der Synode beschlossenen Stellenplan vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses eingestellt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Beamten des Oberkirchenrates“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt. Der Relativsatz wird gestrichen.
21. Der bisherige § 16 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Beamte des Oberkirchenrates“ durch das Wort „Kirchenbeamte“ ersetzt.
- b) Die Worte „zu seinem Dienstherrn“ werden durch die Worte „zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ ersetzt.
22. § 16 erhält folgenden Wortlaut:
- „In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist.“
23. Vor § 17 wird die Abschnittsüberschrift „IV. Gemeinsame Vorschriften“ eingefügt.
24. § 17 erhält folgenden Wortlaut:
- „Zum Mitglied des Oberkirchenrates oder zum Kirchenbeamten darf nur berufen werden, wer
- a) Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und
- b) ein Leben führt, wie es von einem Mitglied des Oberkirchenrates oder einem Kirchenbeamten erwartet wird.“
25. § 18 erhält folgenden Wortlaut:
- „Die Mitglieder des Oberkirchenrates legen bei ihrer Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:
- „Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche, Verschwiegenheit zu wahren und so zu leben, wie es von einem Mitglied des Oberkirchenrates erwartet wird.“
- Der Kirchenbeamte legt das Gelöbnis in der dem vorstehenden Wortlaut entsprechenden Form ab.“
26. § 19 erhält folgenden Wortlaut:
- „Die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten scheiden kraft Gesetzes aus dem Dienstverhältnis aus, wenn sie in staatsgesetzlich geregelter Form ihren Austritt aus der Kirche erklären.“
27. § 20 erhält folgenden Wortlaut:
- „Für die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten sind im übrigen die für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist. Soweit nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates sich im Pfarrerdienstverhältnis befinden, gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes ergänzend.“
28. Vor § 21 wird die Abschnittsüberschrift „V. Besoldung, Laufbahnen, Versorgung“ eingefügt.
29. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten gilt die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung.“
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf einem Kirchenbeamten ein Amt in der Besoldungsgruppe A 12 erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes in dieser Laufbahngruppe verliehen werden. Die Dienstzeit nach Satz 1 kann gekürzt werden um die Zeit, in der

- der Beamte mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, wenn er diese Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt hat und die praktische Bewährung die Kürzung rechtfertigt.
- (3) Ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung. Der Aufstieg ist erst zulässig, wenn der Kirchenbeamte sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bewährt hat.
- (4) Auf die Dienstzeiten nach Absatz 2 und 3 können Zeiten in einem anderen öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb oder außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und erhält folgenden Wortlaut:
- „(5) Im übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und ihrer Hinterbliebenen die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung unter Beachtung der §§ 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 41 a, 42 und 45 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin finden für die Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes und einer jährlichen Sonderzuwendung die für die Besoldung der Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten eine nichtruhegehaltfähige Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A 13 und der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A 14. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.“
30. Vor § 22 wird die Abschnittsüberschrift "VI. Schlußvorschrift" eingefügt.
31. Die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung erhält folgenden Wortlaut:
- „Anlage**
- Besoldungsordnung für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten
- | Lfd. Nr. | Amtsbezeichnung | Besoldung |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| | Mitglieder des Oberkirchenrates: | |
| 1 | Bischof | B 5 |
| 2 | Oberkirchenrat | B 2* |
| 3 | Oberkirchenrat | A 16 |
| | Kirchenbeamte des höheren Dienstes: | |
| 4 | Kirchenverwaltungsobererrat | A 14 |
| 5 | Kirchenbauobererrat | A 14 |
| 6 | Kirchenverwaltungsrat | A 13 |
| | Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes: | |
| 7 | Kirchenoberamtsrat | A 13 |
| 8 | Kirchenbauoberamtsrat | A 13 |
| 9 | Kirchenamtsrat | A 12 |
| 10 | Kirchenbauamtsrat | A 12 |
| 11 | Kirchenamtman | A 11 |
| 12 | Kirchenoberinspektor | A 10 |
| 13 | Kircheninspektor | A 9" |
- * Als Stellvertreter des Bischofs nach einer Amtszeit als Oberkirchenrat von mindestens einem Jahr.“

Artikel 2

§ 1 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Band, S. 26) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

Auf die Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechende Anwendung, soweit sie die Dienstverhältnisse der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenbeamte) regeln. Dabei treten an die Stelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der jeweilige Dienstherr, an die Stelle der Synode, des Synodalausschusses und des Oberkirchenrates das jeweils gemäß der Kirchenordnung zuständige Organ.“

Artikel 3

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 10 Satz 3 am 1. August 1998 in Kraft.
2. Soweit bereits Ämter nach der Besoldungsordnung für den Oberkirchenrat in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung verliehen wurden, sind die damit verbundenen Amtsbezeichnungen weiterhin zu verwenden. In diesen Fällen bleibt der Anspruch auf Besoldung nach der bisher geltenden Besoldungsordnung erhalten.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 45**Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ohmstede**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ohmstede wird eine Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 46**Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird eine Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 47**Kirchengesetz zu den Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Altenhunteorf, Bardenfleth und Neuenbrok**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenhunteorf wird bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung nicht wieder besetzt.
- (2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrok bleibt bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung weiterhin unbesetzt.

§ 2

Die Kirchengemeinden Altenhunteorf, Bardenfleth und Neuenbrok werden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt gemäß § 3 des Kirchengesetzes zu Artikel 5 der Kirchenordnung vom 19.5.1983 (GVBl. XX. Bd., S. 135) verbunden.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 48**Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für Gehörloseseelsorge**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Arbeit der Gehörloseseelsorge wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 49

Kirchengesetz über die Errichtung einer IX. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Osterburg

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Osterburg wird eine IX. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 50

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schortens

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Pfarrdiakonenstelle in der Kirchengemeinde Schortens wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 51

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sande

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Pfarrdiakonenstelle in der Kirchengemeinde Sande wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 52

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechtes vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band S. 32)

In Artikel 9 lautet das richtige Datum der Bekanntgabe „14. Mai 1997“.

Oldenburg, den 1. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 53

Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare vom 30. September 1997 (Urlaubs- und Sonderurlaubsverordnung)

Aufgrund des § 71 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18.) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, im folgenden Pfarrer genannt.
- (2) Die in dieser Verordnung im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Erholungsurlaub, Verfahren

- (1) Der Pfarrer erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.
- (2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag vom Kreispfarrer erteilt, sofern die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstangelegenheiten gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Kurpredigerdienste und Fortbildungsveranstaltungen. Bei Unstimmigkeiten zur Erteilung von Erholungsurlaub entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Kreispfarrer zu richten. Er soll in der Regel drei Wochen vor Urlaubsantritt gestellt werden. Nach Möglichkeit ist dabei eine Anschrift anzugeben, unter der der Pfarrer jederzeit erreichbar ist. Der Pfarrer hat für seine Vertretung zu sorgen und unter Namensnennung bekanntzugeben, wer ihn zu welcher Zeit vertritt.
- (4) Erholungsurlaub kann erst 6 Monate nach der Einstellung beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Stand der Pfarrer unmittelbar vor Einstellung in ein Dienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in einem Dienstverhältnis mit einer anderen Gliedkirche im Bereich der EKD, so ist diese Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.
- (5) Schulpfarrer erhalten den ihnen zustehenden Urlaub während der Schulferien.
- (6) Während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage wird Urlaub in der Regel nicht gewährt.

§ 3

Dauer des Erholungsurlaubes

- (1) Die Dauer des Erholungsurlaubes beträgt:
 - a) bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 37 Kalendertage,
 - b) bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage,
 - c) nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.
 Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Schwerbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 % gemindert ist, erhalten zusätzlich 7 Kalendertage Urlaub, soweit ihnen nicht bereits ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz zusteht.

§ 4

Kürzung, Anrechnung

- (1) Ist ein Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres in das Dienstverhältnis eingetreten oder scheidet aus ihm aus, so steht ihm in dem Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubes zu.
- (2) Wird einem Pfarrer vom Oberkirchenrat Urlaub ohne Bezüge gewährt, wird die Dauer des Erholungsurlaubes für jeden vollen Kalendermonat des Urlaubes ohne Bezüge um ein Zwölftel vermindert. Dies gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub ohne Bezüge kirchlichen Belangen dient.
- (3) Tritt der Pfarrer in den Ruhe- oder Wartestand oder wird er in den Ruhe oder Wartestand versetzt, so beträgt der Urlaub für das laufende Urlaubsjahr ein Zwölftel für jeden Beschäftigungsmonat.
- (4) Ergibt sich am Ende der Berechnung des zustehenden Urlaubes ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, wird er auf einen vollen Tag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet.
- (5) Hat der Pfarrer in einem Dienstverhältnis bei einer anderen Kirche im Bereich der EKD oder im sonstigen öffentlichen Dienst für das laufende Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen. Dies gilt auch für Urlaubstage, die abgegolten worden sind.
- (6) Für die Anrechnung von Kuraufenthalten auf den Erholungsurlaub gelten die für die Beamten und Richter des Landes Niedersachsen anwendbaren Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Anrechnung von Freizeiten, Kurpredigerdiensten, Fortbildungen und kirchlichen Veranstaltungen auf den Erholungsurlaub

- (1) Der Pfarrer kann bis zu 21 Tage im Urlaubsjahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für Gemeindefahrten und Fortbildungen freigestellt werden, davon nur bis zu 14 Tage für Fortbildungen innerhalb zweier Kalenderjahre. Die Durchführung von Konfirmandenrüstzeiten, sofern sie im Bereich der oldenburgischen Kirche durchgeführt werden, wird nicht auf die in Satz 1 genannten 21 Tage angerechnet. Für Konfirmandenrüstzeiten außerhalb der oldenburgischen Kirche gilt Satz 1 entsprechend; Ausnahmen können zugelassen werden.

- (2) Der Oberkirchenrat kann unabhängig von Absatz 1 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anordnen.
- (3) Die Zeit des Dienstes als Kurprediger wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet. In jedem Urlaubsjahr dürfen nicht mehr als 21 Tage für den Kurpredigerdienst verwendet werden.
- (4) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Teilung, Übertragung

- (1) Der Pfarrer soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch sollte mindestens ein Abschnitt von drei Wochen geschlossen genommen werden.
- (2) Der Erholungsurlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Er ist auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen, wenn er aus dienstlichen oder aus anderen zwingenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen oder wegen der Fristen nach dem Mutterschutzrecht nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Dringende dienstliche Gründe sind nur solche, die sich nicht aus den regelmäßigen Dienstgeschäften des Pfarrers ergeben. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubes ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen.
- (3) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten wurde, verfällt.

§ 7

Widerruf, Verlegung

- (1) Die Bewilligung des Erholungsurlaubes kann aus dringenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Die mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub entstandenen Aufwendungen der Betroffenen sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.
- (2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits bewilligten Urlaubes ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8

Erkrankung

Wird ein Pfarrer während seines Urlaubes durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies dem Kreispfarrer unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Pfarrer hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen. Will der Pfarrer wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf es dazu einer neuen Genehmigung.

§ 9

Sonderurlaub

Für Sonderurlaub gilt die Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter des Landes Niedersachsen in der jeweiligen Fassung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Gewährung von Sonderurlaub sind die Besonderheiten des pfarramtlichen Dienstes zu beachten. Für die Beantragung und Gewährung des Sonderurlaubes gilt § 2 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Freie Tage

Der Pfarrer gestaltet seinen Dienst im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er ist berechtigt, seinen Dienst so einzuteilen, daß ein Werktag in der Woche von Diensten frei bleibt, wenn am Sonntag zuvor Dienst getan wurde. Eine Übertragung ist nur in die nächste Woche möglich. Während der freien Tage kann er sich unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 11 aus der Gemeinde entfernen; während dieser Zeit dürfen Unterricht und Amtshandlungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11**Abwesenheit von der Gemeinde**

Will der Pfarrer den Dienort länger als 24 Stunden verlassen, ist dies dem Kreispfarrer unter Angabe des Vertreters vorher mitzuteilen. Dabei ist die Anschrift mitzuteilen, unter der der Pfarrer gegebenenfalls jederzeit erreichbar ist. Darüber hinaus hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit vom Dienort die Gemeindeglieder erfahren können, wer ihn vertritt und wann er wieder anzutreffen ist.

§ 12**Vikare**

Für Vikare kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung näher bestimmt werden. Vikaren im ersten und letzten Ausbildungsjahr steht nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Ausbildungsmonat zu.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

§ 14**Außerkräfttreten**

Die Durchführungsbestimmungen zu § 49 Absätze 5 und 6 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, S. 295) über Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung (Urlaubsbestimmungen) vom 26. Februar 1986 (GVBl. XXI. Band, S. 67) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 54

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1997, S. 258) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184) - diese geändert durch Beschluß der Synode vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265) -, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt
1. in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13,
2. danach nach der Besoldungsgruppe A 13. Auf den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 ist die Zeit im Probendienst (§ 27) sowie die Zeit im pfarramtlichen Dienst in einer anderen evangelischen Kirche, in der Anspruch auf Besoldung bestanden hat, anzurechnen. Andere gleichwertige Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung oder Vergütung bestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“
2. In § 6 Satz 1, § 8 und § 23 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Rechts“ das Wort „insoweit“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.“
b) Absatz 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„in Härtefällen können verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.“
4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
5. In § 22 Satz 1 wird nach dem Textteil „Krankheits-“, der Textteil „Pflege-“, eingefügt.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Probe“ das Komma und das Wort „Hilfsprediger“ gestrichen.
b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
7. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28**Pfarrverwalter, Pfarrdiakone**

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.“

8. § 29 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder“.
9. In § 34 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt
1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13. Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12.“
10. § 34a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „der Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der

in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewährt ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
 2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
 3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort "Braunschweig" durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.“
12. § 41 wird gestrichen.
13. In § 42 wird Absatz 3 gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „,der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Dienstwohnungsvorschriften“ ersetzt.
15. § 44 wird gestrichen.
16. § 45 a wird gestrichen.
17. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) das Komma durch das Wort „und“ ersetzt,
 - bb) die Worte „sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschriften auf Grund der Änderung der Besoldungsstruktur

- (1) Ein Besoldungsempfänger, dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für einen Besoldungsempfänger, der auf Grund dieses Kirchengesetzes von der Änderung einer Zulagenregelung betroffen ist.
- (2) Steht einem Pfarrer auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin eine Stellenzulage nach § 41 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung zu, so sind auch § 41 Abs. 3 und § 44 des Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Übergangsvorschriften auf Grund des Reformgesetzes

Soweit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gelten die folgenden Regelungen: § 47 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bleibt unberührt.

1. Abweichend von den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Pfarrer nach dem Recht der Kirchen fröhertens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze - AAG) in den Ruhestand versetzt werden können; entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag

I. AAG. = 62./63. Lebensjahr (Lbj.) vollendet

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhe- setzung	Versor- gungs- abschlag für jedes Jahr in v.H.
bis 1.1.1936	vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0
von bis			
2.1.36 1.1.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
2.1.38 1.1.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
2.1.39 1.1.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
2.1.40 1.1.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
2.1.41 1.1.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
2.1.42 1.1.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
2.1.43 1.1.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

II. AAG. = 60. Lebensjahr vollendet (Vorruhestandsregelung)

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (60. Lbj.)	Zurruhe- setzung	Versor- gungs- abschlag in v.H.
von bis			
2.1.37 1.1.38	in 1997	vor 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1997	ab 1998	0
2.1.38 1.1.39	in 1998	ab 1998	0,6 (x 2)
2.1.39 1.1.40	in 1999	ab 1999	1,2 (x 2)
2.1.40 1.1.41	in 2000	ab 2000	1,8 (x 2)
2.1.41 1.1.42	in 2001	ab 2001	2,4 (x 2)
2.1.42 1.1.43	in 2002	ab 2002	3,0 (x 2)
2.1.43 1.1.44	in 2003	ab 2003	3,6 (x 2)

2. Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14 § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark Pfarrern auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines dritten Kindes oder weiterer Kinder im Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

§ 4

Schlußvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.
- (3) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. Oktober 1997 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 55

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1997, S. 260) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung - ReHO -) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird in der Überschrift das Wort „Vorbescheid“ ersetzt durch „Gerichtsbescheid“.
2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
„§ 31 a
§ 87a der Verwaltungsgerichtsordnung gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.“
4. § 62 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die kirchliche Amtsstelle kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im Verfahren vor dem Rechtshof ergänzen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Oktober 1997 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 56

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD) vom 3. November 1997

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1997, S. 261) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD)

Vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Einrichtungen der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die diakonischen Werke der beteiligten Kirchen der Konföderation sowie die ihnen angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben. Die Einrichtungen geben gegenüber der Geschäftsstelle der Konföderation entsprechende Erklärungen ab. Die Konföderation führt hierüber ein Register. Das Nähere regelt der Rat durch Verordnung.

§ 2

Partnerschaft im Arbeitsrecht

- (1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse wird für die Einrichtungen der Diakonie eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen

für den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen der Diakonie zu beschließen (Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation - AVRK).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Verbindlichkeit

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sind verbindlich. Für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen, in denen die auf Grund der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission zustande gekommenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung vollständig und unverändert vereinbart sind. Die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 schließen entsprechende Dienstvereinbarungen ab. Der Abschluß der Dienstvereinbarungen und jede auf ihre Änderung oder Beendigung gerichtete Erklärung sind der Geschäftsstelle der Konföderation unter Übersendung einer Abschrift für das Register mitzuteilen.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind neun Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neun Vertreter oder Vertreterinnen der Einrichtungen der Diakonie.

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Es tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

§ 5

Erweiterte Zusammensetzung

(1) Wenden das Diakonische Werk Bremen e. V. und die ihm angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation an, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission um je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberseite. Der Rat stellt den Zeitpunkt der Erweiterung der Arbeitsrechtlichen Kommission fest.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufungsvoraussetzungen und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, und wer in einer Einrichtung der Diakonie, die die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation anwendet, nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt ist. Bis zu je drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder können der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(2) Für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und im Vertretungsfall deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Über den Umfang der Freistellung und eines Betrages für die Inanspruchnahme juristischer Fachberatung schließen die Diakonischen Werke mit den bei ihnen bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen eine Vereinbarung. Soweit durch die Vereinbarung Kosten für die Konföderation entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung des Rates; soweit einer der beteiligten Kirchen Kosten entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung dieser Kirche.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(5) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeits-

rechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von den Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den beteiligten Diakonischen Werken entsandt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsendet fünf Vertreter oder Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsendet der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e. V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 8

Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber werden von den Einrichtungen der Diakonie entsandt, die die Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

(2) Die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsenden fünf Vertreter oder Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e. V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 9

Besetzungsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils über ihr Diakonisches Werk der Geschäftsstelle der Konföderation die von ihnen für eine neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Personen.

(3) Bei Nichtausübung von Entsendungsrechten fallen den übrigen nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen die freibleibenden Sitze ihrer jeweiligen Seite zu, und zwar in der Weise, daß das kirchengesetzlich bestimmte Verhältnis der sich beteiligenden berechtigten Stellen auf der jeweiligen Seite zueinander soweit wie möglich erhalten bleibt. Stehen danach mehreren berechtigten Stellen Bruchteile eines Sitzes zu, so entscheidet das Los über die Vergabe des Entsendungsrechtes für diesen Sitz. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation führt den Losentscheid in Gegenwart von Vertreterinnen und Vertretern der berechtigten Stellen, denen das Entsendungsrecht für diesen Sitz zufallen könnte, durch. Er oder sie fertigt und unterschreibt eine Niederschrift über das Verfahren und das Ergebnis.

(4) In Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung abschließend. Zur Anrufung berechtigt sind alle nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen und die Diakonischen Werke. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission entscheidet, wer als Beteiligte oder Beteiligter nach Satz 1 anzuhören ist.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am Tage nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit aberufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder scheiden aus, wenn eine der in § 6

Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen entfallen ist. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines neuen Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.

§ 11

Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der anderen Seite zu wählen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund von Anträgen der nach den §§ 7 und 8 entsendungsberechtigten Stellen, ihrer Mitglieder oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von mindestens sechs Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Zu den Sitzungen ist spätestens drei Wochen vorher unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dreiwochenfrist unterschritten werden, wenn sich die Sprecher oder Sprecherinnen der Seiten hierüber verständigt haben.

(5) Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird ein Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden, und hat die Arbeitsrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jede Seite das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtungskommission anrufen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen. Stimmen mindestens drei Mitglieder für einen Tagesordnungspunkt, so ist er in der Sitzung zu behandeln.

(7) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige hinzuziehen.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den in der Konföderation geltenden Bestimmungen. Über die Erstattung darüber hinaus entstehender Kosten entscheiden der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

§ 12

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beider Seiten, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der in den entsprechenden Seitensitzungen beschlossenen Zustimmung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Die Seiten fassen ihre jeweiligen Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse müssen das Datum ihres Inkrafttretens enthalten.

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien werden durch Rundschreiben der Diakonischen Werke veröffentlicht.

§ 13

Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission

(1) Für den Fall der Nichteinigung innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Schlichtungskommission gebildet.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem oder einer stimmberechtigten Vorsitzenden und je drei stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muß und im Falle der Verhinderung stimmberechtigt eintritt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission müssen einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen ihren Wohnsitz im Bereich der beteiligten Kirchen haben. Sie dürfen nicht im Dienst einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche oder einer Einrichtung der Diakonie im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stehen oder einem Organ dieser Kirchen oder der Einrichtung der Diakonie angehören.

(4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden auf gemeinsamen Vorschlag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen, nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen, vom Rat ernannt.

(5) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Schlichtungskommission richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der oder die Vorsitzende bleibt für während der regulären Amtszeit anhängig gewordene Verfahren bis zu deren Abschluß im Amt.

(6) Je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen und die entsprechende Zahl von Stellvertretern und Stellvertreterinnen werden jeweils für ein Verfahren von der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite benannt. Je ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin können der Schlichtungskommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen. Der oder die Vorsitzende sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat regelt. Für die Kündigung von Beisitzern oder Beisitzerinnen, die im kirchlichen Dienst stehen, gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Schlichtungsverfahren

(1) Ruft eine Seite die Schlichtungskommission an, so hat diese unverzüglich nach Eingang des Vermittlungsantrages zusammenzutreten.

(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist beschlußfähig, wenn von jeder Seite zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefaßt; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungskommission die Annahme oder die Ablehnung des Beschlusses der Schlichtungskommission bekanntzugeben. Äußert sich eine Seite nicht innerhalb der Frist, so gilt der Beschluß der Schlichtungskommission von dieser Seite als angenommen.

(4) Ist eine einstimmige Beschlußfassung nicht erreichbar, so erklärt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungskommission die Schlichtung gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission für gescheitert und übersendet beiden Seiten die unterbreiteten Schlichtungsvorschläge.

(5) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite dies gemeinsam verlangen. Kommt eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zustande, so endet

das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 16

Besonderes Schlichtungsverfahren

(1) Lehnt eine Seite den Beschluß der Schlichtungskommission fristgerecht ab, so hat jede Seite das Recht, innerhalb eines Monats die besondere Schlichtung anzurufen. Gleiches gilt, wenn das Schlichtungsverfahren nach § 14 gescheitert ist.

(2) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen, die an dem vorangegangenen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein dürfen, führen das besondere Schlichtungsverfahren durch. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) In vorangegangenen Verfahren erzielte Ergebnisse binden die Schlichtungskommission nicht.

(4) Beschlüsse der Schlichtungskommission werden gefaßt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder für den Antrag stimmt. Im übrigen findet § 14 Abs. 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(5) Dieser Schlichtungsspruch ist verbindlich.

§ 17

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission führt eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz und ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführerin werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt.

(2) Im Falle der Nichteinigung über den Sitz der Geschäftsstelle und die Person der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Die Kirchen, deren Diakonische Werke sich an der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligen, tragen die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur erstmaligen Bildung einer Schlichtungskommission nach diesem Kirchengesetz entscheidet der Rat Streitigkeiten nach § 9 Abs. 4. Der Rat setzt den Termin für die Benennungen nach § 9 Abs. 2 fest.

(2) Für Arbeitsverhältnisse, die am 31.12.1997 bestanden haben und am 01.01.1998 fortbestehen, gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 01.07.1997. Alle Änderungen bedürfen der Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. Oktober 1997 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 57

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 21. Oktober 1997

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verord-

nung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 21. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1997, S. 265) bekannt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1997 S. 184 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der II. Tagung am 11. Oktober 1997 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) mit der Maßgabe bestätigt worden, daß § 1 Nr. 5 der Verordnung gestrichen wird.

Die gestrichene Vorschrift hatte eine Änderung des § 14 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) zum Inhalt. § 14 PfBVG gilt somit in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung weiter und hat folgenden Wortlaut:

„§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsunterstützung entsprechend.“

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 58

Veränderungen in der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Die 45. Synode hat auf ihrer 4. Tagung am 26. November 1997 beschlossen, daß aufgrund der Pfarrstellenbewertung in folgenden Kirchengemeinden jeweils eine Pfarrstelle

a) nur im Umfang von 75 % besetzt werden soll:

Edewecht	Reekenfeld	Dedesdorf
Schwei	Strückhausen	Blexen (2 x)
Burhave	Seefeld	Stollhamm
Hasbergen	St. Paulus	St. Stephanus
Zu den 12 Aposteln	Großenmeer	Varrel
Accum	Clevers-Sandel	Fedderwarden
Jever	Sande-Cäcilienroden	Sengwarden
Waddewarden-Westrum	Holle	Rastede
Zetel	Huntlosen	

b) nur im Umfang von 50 % besetzt werden soll:

Westerstede	Zwischenahn (Kurseeelsorge)	
Brake	Golzwarden	Langwarden
Tossens	Emstek-Cappeln	Oldenbrok
Warfleth	Altenesch-Bardewisch	Hude
Stuhr	Sande	Schortens
Eversten-Nikolai	Eversten-St. Ansgar	
Friedrichsfehn-Petersfehn	Ofenerdiek	Jade
Schweiburg	Dötlingen	Sandkrug
Wardenburg	Altengroden	Lutherkirche

c) Die gem. Synodenbeschluß nur im Umfang von 50 % zu besetzenden zweiten Pfarrstellen sollen in folgenden Gemeinden nicht mehr besetzt und dann aufgehoben werden:

Hammelwarden Rodenkirchen Großenkneten

d) In den Gemeinden

Eversten-Bloherfelde Elsfleth Bant

Fedderwardergroden Neuende

soll jeweils eine Pfarrstelle aufgehoben werden.

Veränderungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen benachbarten Gemeinden oder durch die Zuordnung von Nebenaufträgen bei einzelnen Pfarrstellen sind möglich.

Auf Antrag einer Gemeinde ist vor Umsetzung dieses Beschlusses die aktuelle Situation im Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge neu zu beraten.

III. Verfügungen

Nr. 59

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. 16. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
--------------	-----------------	-----------------	---------

Brake	12.09.1997	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BRAKE	Kirchenbild
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		DER OBERKIRCHENRAT DER EV.-LUTH. KIRCHE IN OLDENBURG	Kreuz

Das bisherige Siegel der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake mit der Umschrift „Siegel der Stadtkirche zu Brake“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel des Oberkirchenrates mit der Umschrift „DER EVANG.-LUTH. OBERKIRCHENRAT OLDENBURG“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 60

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1997, Seite 253) bekannt.

Oldenburg, den 01. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 29. August 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1997 über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Behrens

33. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 1997

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 22), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Auszahlung der Bezüge

§ 36 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

2. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 64 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.“

3. Nach § 30 wird der folgende § 30a eingefügt:

„§ 30a

Auszahlung des Lohnes

§ 31 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

4. Nach § 34 wird der folgende § 34a eingefügt:

„§ 34a

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 67 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juli 1997

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 61

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. September 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1997, Seite 265) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 8. Oktober 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. September 1997 über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Behrens

34. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. September 1997

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 254), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4a Nummer 1 Satz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 23a Satz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tage vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1997

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 62

Bekanntmachung der Richtlinien des Oberkirchenrates zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien des Oberkirchenrates zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe bekannt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Albrecht
Oberkirchenrätin

Richtlinien des Oberkirchenrates zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe vom 23. Juni 1997

Die in dieser Verwaltungsrichtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I.

Allgemeines

- (1) Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe erfolgt durch den Oberkirchenrat. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

- (2) Bei der Übernahme geht der Oberkirchenrat nach nachstehenden Richtlinien vor.
- (3) Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag soll spätestens sechs Monate vor der mündlichen Prüfung im 2. Examen gestellt werden.
- (4) Über das Verfahren zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger sollen die Kandidaten und Kandidatinnen im Zusammenhang mit der 2. theologischen Prüfung unterrichtet werden.
- (5) Entscheidungen über eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe sollen in dem auf die 2. theologische Prüfung folgenden Monat getroffen werden.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist nicht zu begründen.

II.

Bewerber-Pool

- (1) Die Namen der Bewerber, deren Übernahme in den Probedienst vorgesehen werden kann, führt der Oberkirchenrat in einem Bewerber-Pool. Die Aufnahme in den Bewerber-Pool geschieht nach einem Punktsystem.
 - (2) **Examensergebnisse**
Für die Berechnung einer vergleichbaren Punktzahl werden die jeweiligen Punkte aus den beiden theologischen Prüfungen herangezogen. Die Punkte der 1. theologischen Prüfung werden mit 0,25 multipliziert, die Punkte der 2. theologischen Prüfung mit 0,4. Die Summe beider Ergebnisse ergibt die Gesamtpunktzahl für die Examina.
 - (3) **Votum einer Kommission**
Eine Bewertungskommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von bis zu 30 Minuten Dauer.
 - a) **Zusammensetzung der Kommission**
Die Mitglieder der Kommission werden vom Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren für 3 Jahre berufen. Der Kommission gehören an:
 - 2 erfahrene Pfarrer (ein nicht an der Ausbildung dieses Jahrgangs beteiligter Mentor)
 - 2 erfahrene Gemeindeglieder (Mitglieder der Synode; dabei sollte möglichst eine Frau sein)
 - der theologische Ausbildungsleiter (Stellvertretung durch den pädagogischen Ausbilder)
 - 1 Mitglied des Oberkirchenrates (Personalreferent oder Ausbildungsreferent) als Verhandlungsleitung ohne Stimmrecht
 Für die Pfarrer oder Gemeindeglieder werden ad personam Stellvertreter berufen. Sie treten in die Kommission ein, wenn das berufene Mitglied verhindert ist, zu einem Bewerber in einer persönlichen Beziehung steht oder als Mentor an der Ausbildung des betreffenden Jahrgangs beteiligt ist.
- Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied dürfen im Sinne von Art. 133 Abs. 3 KO keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen.

- b) **Aufgabe**
Die Kommission versucht Klarheit zu gewinnen über
 - die pastorale Existenz und das Amtsverständnis
 - die Beziehungsfähigkeit und innere Beweglichkeit
 - die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungsverantwortung
 - besondere Gaben, Interessen und Perspektiven
 - die äußere Beweglichkeit
 - die persönliche und soziale Situation
- c) **Bewertung**
Die Bewertung des Eindrucks erfolgt in sechs Kategorien, denen folgende Punkte zugeordnet sind:

sehr gut geeignet	11 - 12 Punkte
gut geeignet	9 - 10 Punkte
geeignet	7 - 8 Punkte
bedingt geeignet	4 - 6 Punkte
Eignung zweifelhaft	2 - 3 Punkte
nicht geeignet	0 - 1 Punkt

- d) **Zusammenfassung**
Die Zusammenfassung nach diesen Kategorien wird vorgenommen als
 1. Einzelbewertung der jeweiligen Kommissionsmitglieder und

2. Zusammenfassung der fünf Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung.

Die Einzelbewertung und die Gesamtbewertungen werden ohne Nennung der Personen in einer Niederschrift festgehalten.

e) Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht.

(4) Gutachten aus der Vikarszeit

Der Oberkirchenrat ordnet und bewertet die Gutachten aus der Vikarszeit nach den Kategorien von Absatz (3) c.

(5) Konsequenzen - Entscheidungen

Der Oberkirchenrat entscheidet aufgrund der Ergebnisse aus den Absätzen (2) bis (4) über die Aufnahme in den Bewerber-Pool.

(6) Der Oberkirchenrat informiert die Bewerber über die Aufnahme in den Bewerber-Pool sowie die Chancen, bereits bei der nächsten Einstellung in den Probendienst berücksichtigt zu werden.

III.

Verbleib im Bewerberkreis

Jeder Bewerber, der in den Bewerber-Pool aufgenommen worden ist, muß jeweils zum 1.1. eines Jahres unaufgefordert eine schriftliche Erklärung abgeben, ob er dem Bewerberkreis weiterhin zugehören möchte.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Oberkirchenrates zur Erstellung und Anwendung einer Bewerberliste für die Übernahme in ein Dienstverhältnis als Hilfsprediger (GVBl. XXIII. Bd. S. 133), zuletzt geändert am 23. April 1996 (GVBl. XXIII. Bd. S. 197), außer Kraft.

Nr. 63

Bekanntmachung der Wahl des Bischofs

Die 45. Synode hat am 27. November 1997

Herrn Pfarrer und Kirchenrat Peter Krug,
Brühler Weg 47 a, 40667 Meerbusch,

zum Bischof der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt. Die Amtsübernahme ist für den 1. Mai 1998 vorgesehen.

Oldenburg, den 9. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

Berufen

- 01.08.1997 Pastorin Anne Frerichs im eingeschränkten Dienstverhältnis
Pastor Andreas Probst im eingeschränkten Dienstverhältnis
- 01.09.1997 Pfarrer Hartwig Dede auf die Pfarrstelle Nordenham II
Pfarrer Torsten Nowak auf die Pfarrstelle Ofenerdiek I
- 01.10.1997 Pfarrer Gerd Pöppelmeier auf die Pfarrstelle Sande III
Pastor Michael Winkel auf die Pfarrstelle Zetel I
- 01.12.1997 Pastor Thomas Ehlert im eingeschränkten Dienstverhältnis
Pastor Ingmar Hamann im eingeschränkten Dienstverhältnis
Pastorin Katja Röker im eingeschränkten Dienstverhältnis

Pastorin Silke Steveker auf die Pfarrstelle St. Stephanus Delmenhorst I

07.12.1997 Pastor Jan Dietrich Janssen auf die Pfarrstelle Wilhelmshaven II

Pastor Frank Morgenstern auf die Pfarrstelle Wilhelmshaven I

Eingewiesen/Beauftrag/Angestellt

01.08.1997 Pastorin Anne Frerichs mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule I in Delmenhorst (50 %)

Pastor Andreas Probst mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Integrierten Gesamtschule Oldenburg-Marschweg (50 %)

01.12.1997 Pastor Thomas Ehlert mit der Verwaltung der Pfarrstelle Berne (50 %)

Pastor Ingmar Hamann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenhundertorf (50 %) und der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Berne (25 %)

Pastorin Katja Röker mit der Verwaltung der Pfarrstelle Warfleth (50 %)

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

15.07.1997 Pastorin Andrea Burfeind

01.09.1997 Pastor Thomas Ehlert

Pastor Jan-Dietrich Janssen

Pastor Frank Morgenstern

Pastorin Bettina Roth

Pastor Ingmar Hamann

Pastorin Dorothea-Katharina Herbst

Pastorin Kerstin Hochartz

Pastor Urs-Ulrich Muther

Pastorin Heike Puls

Pastor Rolf Ringleb

01.11.1997 Pastorin Petra Adomeit

Pastor Thomas Cziepluch

Pastorin Christiane Geerken-Thomas

Pastor Dr. Ralph Hennings

Pastor Andreas Spelmeyer

Theologische Prüfungen

2. Examen

15.09.1997 Petra Czeppat Ralf Haustein

Dr. Martin Laube Markus Löwe

Reinhard Mawick Holger Ossowski

16.09.1997 Jürgen Menzel Regina Salzburg-Weber

Kirsten Thiele Robert Vetter

Für den Ausbildungsdienst als Vikar angestellt

16.08.1997 Uta Andree Markus Christ

Oliver Dürr Lars Löwensen

Angela Müller Thomas Perzul

Wiebcke Perzul Christiane Wittrock

Volker Wittkowski

In den Ruhestand getreten

01.09.1997 Pfarrer Hans Bielfeld, Wilhelmshaven

01.10.1997 Pastor Manfred Steinert, Reekenfeld

01.11.1997 Pfarrer Manfred Lichtenberger, Wehnen

01.01.1998 Pfarrer Hans-Joachim Menzel, Lastrup

Gestorben

12.06.1997 Pastor i. R. Horst Lameier, Oldenburg

06.07.1997 Pfarrer i. R. Paul Trensky, Göttingen

27.08.1997 Pfarrer i. R. Bernhard Menke, Oldenburg

05.11.1997 Pfarrer i. R. Johannes Wolter, Oldenburg

25.11.1997 Pfarrer i. R. Werner Allerdissen, Nordenham